

Statuten Genossenschaft Bergalga, 7444 Avers-Juppa

Art. 1 Name

Unter dem Namen Genossenschaft Bergalga besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in 7447 Avers.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft verfolgt das Ziel, im Hochtal Avers oder andernorts Gastronomie-/Hotelbetriebe zu führen. Sie bezweckt damit insbesondere Orte der Ruhe, der Erholung, der Begegnung und der Naturverbundenheit zu schaffen und einen Beitrag zur Förderung des nachhaltigen Tourismus und der nachhaltigen Entwicklung im alpinen Raum zu leisten. Dabei wird insbesondere Wert gelegt auf regionale und biologische Produkte, ökologische Infrastruktur und faire Arbeitsbedingungen.

Art. 3 Bedingung und Aufnahme

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Genossenschaftszweck unterstützt und mindestens einen Anteilschein in der Höhe von Fr. 1'000.- erwirbt.
- b) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstandes. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des gezeichneten Anteilscheinkapitals.
- d) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Art. 4 Rechte

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt: Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich
- durch Tod
- durch Auflösung der juristischen Person

Art. 6 Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder die Beschlüsse der Generalversammlung sowie wegen Verletzung der allgemeinen Interessen der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Darüber beschliesst der Vorstand. Gegen den Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied an die Generalversammlung rekurrieren. Dabei gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.
- b) Ausgeschiedene Mitglieder (Art. 5 a) bzw. deren Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, sondern lediglich auf Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine nach Massgabe von Art. 8 c.

Art. 7 Mittel

Die Genossenschaft finanziert sich durch:

- Genossenschaftsanteile
- Zuwendungen und Spenden
- Kapital- und Betriebserträge
- verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen
- aus den von der Genossenschaft erworbenen Vermögenswerten und Rechten
- aus dem gesetzlichen Reservefonds

Art. 8 Anteilscheine

- a) Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Die Anteile lauten auf den Kapitalbetrag von Fr. 1'000.
- b) Die Anteile werden nicht verzinst. Sofern es das Rechnungsergebnis gestattet, entscheidet der Vorstand über die Ausgabe von Naturalgutscheinen.
- c) Die Rückzahlung von Anteilen ausgeschiedener Mitglieder erfolgt aufgrund der Vermögenslage der Genossenschaft zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven- und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert. Der auszuzahlende Betrag wird ein Jahr nach dem

Ausscheiden fällig. Wenn es die Finanzlage der Genossenschaft erfordert, darf der Vorstand mit der Rückzahlung bis spätestens drei Jahre nach dem Ausscheiden zuwarten.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 10 Rechnungswesen

- a) Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- b) Das Geschäftsjahr dauert vom 01. November bis zum 31. Oktober.
- c) Den Mitgliedern werden Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Revisionsbericht mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

Art. 11 Befugnisse

- a) Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) ihrer Mitglieder.
- b) Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 1. Festsetzung und Änderung der Statuten
 2. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 3. Die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
 4. Die Entlastung des Vorstandes
 5. Die Genehmigung von Kauf oder Verkauf von Liegenschaften oder den Erwerb, Abtretung oder dingliche Belastung von Grundstücken
 6. Genehmigung von Neubauprojekten und deren Finanzierung
 7. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung
 8. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind

Art. 12 Einberufung und Leitung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
- b) Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Kontrollstelle oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder einberufen. Die Einberufung hat innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- c) Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.
- d) Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Vorstand in den Ausstand, wählt die Versammlung eineN TagesvorsitzendeN.

Art. 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die GV fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt für Beschlüsse der Stichtentscheid des/der Vorsitzenden und für Wahlen das Los.
- b) Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 14 Stellvertretung

Bei der Ausübung des Stimmrechts an der GV kann sich ein Genossenschaftsmitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

Art. 15 Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen, welche Genossenschaftsmitglieder sein müssen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 16 Befugnisse

- a) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- b) Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, in dem auch die Mitsprache der Geschäftsführung geregelt wird.
- c) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 2. Genehmigung des Voranschlages, Verabschiedung der Jahresrechnung und der Bilanz zu Händen der Generalversammlung
 3. Genehmigung der Grundsätze zur Führung des Hotels und des Restaurants
 4. Genehmigung der Grundsätze betreffend Renovation/Umbau der Liegenschaften
 5. Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gerichten oder Behörden
 6. Die Anstellung und die Entlassung der Betriebsleitung
 7. Die Sicherstellung von fairen Arbeitsbedingungen für die Betriebsangestellten
 8. Die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen unter Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen.
 9. Festlegung einer Entschädigung für den Vorstand. Die Entschädigungen sind pro Gremium in der Rechnung auszuweisen.
- d) Der Vorstand kann Genossenschaftsmitglieder und weitere Fachleute beiziehen, die ihm beratend zur Seite stehen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des PräsidentIn doppelt.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat dieselbe Amtsdauer wie der Vorstand. Die Revision richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 20 Auflösung

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen. Danach sind die Anteilscheine im Nominalwert ohne Zins zurückzuzahlen. Reicht das Vermögen zur vollen Rückzahlung nicht aus, sind die Anteilscheine nach Massgabe der übernommenen Anteilscheine zu erstatten. Ein nach der Rückerstattung aller Anteilscheine verbleibendes Vermögen kann auf Beschluss der Generalversammlung einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt werden.

Art. 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem Korrespondenzweg oder mündlich anlässlich der Generalversammlungen.

Die vorstehenden Statuten wurden an der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 12. Juni 2005 angenommen und am 17. Januar 2010 durch Beschluss der Generalversammlung revidiert.

Claudia Nielsen, Mitglied des Vorstandes

*Dominik Schaub, Mitglied des Vorstandes
Zürich, 18. Januar 2010*